



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

24/2018

# Mitteilungsblatt / Bulletin

8. Mai 2018

---

**Praktikumsordnung  
des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen  
des Fachbereichs Rechtspflege  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 07.03.2018**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Praktikumsordnung  
des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen  
des Fachbereichs Rechtspflege  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 07.03.2018**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege am 7. März 2018 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Praktikumsordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragte / Praktikumsbeauftragter
- § 4 Praktikumsgeber und Einsatzfelder
- § 5 Zeitliche Regelungen
- § 5a Anrechnung von Praxiszeit
- § 6 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 7 Praktikumsvertrag, Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Mutterschutz
- § 8 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 9 Anerkennung des Moduls Praktikum
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktika im Bachelorstudiengang Recht im Unternehmen) für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 das Studium aufgenommen haben. Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Grundsätze und Ziele der Praktika**

- (1) Die Praktika sind integrale Bestandteile des Studienganges Recht im Unternehmen. Das erste Praktikum muss vor Zulassung zur Bachelorarbeit mit Erfolg abgeschlossen sein.
- (2) Die Pflichtmodule „Praktikum“ bestehen aus dem Praktikum sowie den praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule statt.
- (3) Im Rahmen der Praktika sollen die Studierenden einen Bereich des Wirtschaftsrechts (insbesondere in Unternehmen, Verbänden, Großkanzleien) exemplarisch kennen lernen. Ziel der Praktika ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die Studierenden sollen das erworbene Wissen aus diesen Praxisbereichen beziehen, berufliche Erfahrungen sammeln und dadurch befähigt werden, spezifische Probleme des Wirtschaftsrechts zu verstehen sowie adäquate Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes zu entwickeln.
- (4) Die Praktika sollen den Studierenden die Gelegenheit bieten, Frage- und Problemstellungen zu erkennen, die im Rahmen der Bachelorarbeit zum Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung werden können.

## **§ 3 Praktikumsbeauftragte / Praktikumsbeauftragter**

Mit der Planung der Praktikumszeit, insbesondere der Akquisition von Praktikumsplätzen, sowie mit Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsgebern wird vom Fachbereichsrat eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter beauftragt. Die Hochschulverwaltung unterstützt diese oder diesen bei allen Verwaltungsaufgaben und bei der Akquisition von Praktikumsplätzen.

## **§ 4 Praktikumsgeber und Einsatzfelder**

- (1) Die Praktika sind in der Regel in einem Unternehmen oder in einer Behörde / Organisation mit einem Bezug zu Fragen des Wirtschaftsrechts zu absolvieren.
- (2) Der Praktikumsgeber muss bereit sein, den Studierenden für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die einen engen Bezug zum Studieninhalt aufweisen.
- (3) Die Praktika können im Inland oder im Ausland absolviert werden.

## § 5 Zeitliche Regelungen

(1) Die Praktika dauern mindestens zwölf Wochen. Sie finden regelmäßig im Zeitraum Januar bis März (Praktikum I) und im Zeitraum Dezember bis Februar (Praktikum II) statt. Die Praktika sollen ohne Unterbrechung und ohne Wechsel des Praktikumsgebers absolviert werden. Die Teilnahme an Modulprüfungen stellt keine Unterbrechung des Praktikums dar. Eine Aufteilung der Praktika auf mehrere zusammenhängende Zeiträume oder ein Wechsel des Praktikumsgebers ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten zulässig. Insbesondere ein Auslandsstudium kann einen Ausnahmefall für die Ableistung des Praktikums in zwei Teilen und Wechsel des Praktikumsgebers darstellen.

(2) Die Arbeitszeit während des jeweiligen Praktikums entspricht der beim Praktikumsgeber üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten auch eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer dann proportional verlängert. Nur im Ausnahmefall kann die oder der Praktikumsbeauftragte zulassen, dass sich die Praktikumsdauer nicht in vollem Umfang proportional zur Verkürzung der Arbeitszeit verlängert.

### § 5a Anrechnung von Praxiszeit

(1) Es kann nur Praxiszeit anerkannt werden, die fachlich und funktional dem Anforderungsprofil der im Studiengang zu erwerbenden Fähigkeiten entspricht. Entsprechende Tätigkeiten müssen sich in der Regel über einen längeren Zeitraum als sechs Wochen erstrecken haben.

(2) Strebt eine Studierende oder ein Studierender eine Anerkennung von Praxiszeit an, stellt sie oder er einen Antrag an den Prüfungsausschuss. Jeder Antrag muss Angaben zu fachlichen und funktionalen Anforderungen der Praxis enthalten, auf deren Grundlage eine Anerkennung angestrebt wird.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die Praxiszeit, auf deren Grundlage eine Anerkennung erfolgen soll, in geeigneter Form nachweisen. Der Prüfungsausschuss kann insbesondere einen schriftlichen Berufsfeldbericht verlangen. Darin sollen das eigene Berufsumfeld und die eigene berufliche Praxis beschrieben, reflektiert und fachlich-analytisch durchdrungen werden. Anhand des Berufsfeldberichts soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er über die Fähigkeiten verfügt, die im Praktikum vermittelt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag bzw. die Anträge und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über das Ergebnis.

## § 6 Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

## **§ 7 Praktikumsvertrag, Status der Praktikantinnen und Praktikanten, Mutterschutz**

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die oder der Studierende und der Praktikumsgeber einen Vertrag über das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere
1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - c) den Anordnungen des Praktikumsgebers und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
    - d) die für den Praktikumsgeber geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  2. die Verpflichtung des Praktikumsgebers,
    - a) den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner beim Praktikumsgeber zu benennen,
    - b) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsvertrag zu beschäftigen,
    - c) den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;
    - d) Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einzuhalten
  3. Art und Umfang einer etwaigen Vergütung der Studierenden,
  4. den Status der Studierenden während des Praktikums (siehe Abs. 4).

Außerdem wird die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner (Satz 1 Nr. 2a) im Praktikumsvertrag namentlich aufgeführt.

- (3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung von den Studierenden vor Beginn des Praktikums.
- (4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (5) Ein Muster für den Praktikumsvertrag und das Abschlusszeugnis wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt.
- (6) Studentinnen, die dem Mutterschutz unterliegen, müssen vor Antritt des Praktikums eine Erklärung des Praktikumsgebers vorlegen, dass die nach dem Mutterschutzgesetz erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden und dass der Praktikumsgeber die Studentinnen ausschließlich im Rahmen des Mutterschutzgesetzes beschäftigt.

## **§ 8 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen**

- (1) Im Zusammenhang mit den Praktika sind von den Studierenden praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen zu belegen und nach Abschluss des Praktikums Praktikumsberichte (vgl. § 9 Absatz 2) zu fertigen. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der bei den Praktikumsgebern bearbeiteten Problemstellungen, Problemlösungsansätze und Arbeitsverfahren.

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen sind integraler Bestandteil der Module Praktikum I und Praktikum II.

### **§ 9 Anerkennung des Moduls Praktikum**

- (1) Für die Anerkennung der Module Praktikum I und Praktikum II sind erforderlich:
- der fristgerecht vorgelegte Praktikumsbericht,
  - das vom Praktikumsgeber ausgestellte Zeugnis (§ 7 Abs. 2 Nr. 2c),
  - zusätzlich für Praktikum I die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und für Praktikum II die Teilnahme an der praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltung.

Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

(2) Die oder der Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Sie oder er entscheidet auch über die Anerkennung des Praktikums bei entschuldigter Fehlzeit. Der Praktikumsbericht ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Wird das Modul Praktikum I oder das Modul Praktikum II nicht als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt, ist das jeweils nicht bestandene Modul zu wiederholen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.